



Zum Vorgehen beim Fehlen von Schülern der gymnasialen Oberstufe

Beschluss der Oberstufenkonferenz vom 6.10.15, ergänzt durch Vorgaben der VO-GO Berlin 2019

I. Grundsätzliches

1. Jeder Schüler¹ hat den Tutor/Klassenleiter **unverzüglich am ersten Tag** über sein Fehlen durch Anruf im Sekretariat bzw. nach Absprache mit dem Tutor/Klassenlehrer per SMS oder Email in Kenntnis zu setzen.
2. **Am ersten Tag nach Rückkehr** an die Schule muss für die Fehlzeiten eine Entschuldigung bzw. ein Attest vorgelegt werden. Letzteres ist spätestens am 3. Tag des Fehlzeitraums zu erbringen, wenn die Dauer der Abwesenheit 3 Tagen überschreitet. Für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase gilt: Im Falle der Abwesenheit des Tutors übernimmt der 2. LK – Lehrer die Entgegennahme. (Für die Abiturprüfungen gelten gesonderte Regelungen.)
3. **Beurlaubungsanträge** innerhalb des Halbjahres sind **im Vorhinein** beim Tutor/Klassenleiter zu stellen. Dieser entscheidet über die Genehmigung. Über Beurlaubungen vor und nach den Ferien entscheidet auf Antrag allein der Schulleiter.
4. Die im Sekretariat erhältliche „**Bestätigung über Entschuldigungen**“ ist vom Schüler zu führen. Hierauf werden entstandene Fehlzeiten mit genauer Tages- und Stundenangabe notiert und vom Klassenlehrer/Tutor umgehend nach Erhalt der Entschuldigung des Attests quittiert.
5. Die „**Bestätigung über Entschuldigungen**“ **verbleibt vollständig ausgefüllt beim Schüler**. Sie dient als Nachweis bei Unstimmigkeiten.
6. Jeder volljährige Schüler kann sich höchstens für **3 Fehlzeiten in einem Semester** selbst entschuldigen. Weitere Fehlzeiten können nur noch mit Attest entschuldigt werden.
- 7.1 Im Falle gehäuften unentschuldigtem Fehlens – ab der 5. unentschuldigten Fehlzeit (nicht Fehltag) – ist im ersten Schritt eine „Schulversäumnisanzeige“ (siehe S. 2) zu stellen. Dies geschieht in Rücksprache mit dem PÄKO durch den jeweiligen Tutor. Mit der „Schulversäumnisanzeige“ wird gleichzeitig eine Attestpflicht auferlegt.
- 7.2 Wird in Folge dessen die Attestpflicht nicht eingehalten und treten weitere unentschuldigte Fehlzeiten auf, tritt im zweiten Schritt der Oberstufenausschuss zusammen und entscheidet nach Anhörung des Schülers darüber, ob ggf. die Androhung des Schulausschlusses durch die Schulaufsicht erfolgen soll.
- 7.3 Weiteres unentschuldigtes Fehlen im Anschluss an die Androhung führt im dritten Schritt zum Schulausschluss, der ebenfalls durch die Schürätin oder den Schulrat ausgesprochen wird.
8. Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. §15.4.1 VO-GO Berlin, 2017)

II. Versäumen von Klausuren

1. Versäumt der Schüler oder die Schülerin eine Klausur, so ist dies grundsätzlich mit Null Punkten zu bewerten. Ist das Versäumen entschuldbar, wird die Klausur nachgeschrieben. Das Fehlen bei Klausuren kann ausschließlich durch ein ärztliches Attest gemäß I.1 und I.2 entschuldigt werden. Die Abwesenheit muss vor der Klausur gemeldet werden (Sekretariat/Tutor/Klassenlehrer/ggf. Fachlehrer). Kann kein Attest entsprechen I.2 erbracht werden, ist die Klausur mit Null Punkten zu bewerten.
2. Atteste werden in 2-facher Ausführung benötigt. Ein Attest geht an das Sekretariat zur Weiterleitung an die PÄkos. Das zweite Attest wird dem Tutor vorgelegt.

III. Sportbefreiungen

1. Sportatteste befreien nicht grundsätzlich von der Anwesenheit im Sportunterricht. Diese Entscheidung trifft im Einzelfall der unterrichtende Sportlehrer.
2. Körperliche Einschränkungen, die die Teilnahme an bestimmten sportpraktischen Tätigkeiten oder gar sportpraktischen Leistungsüberprüfungen (Cooper-Test, etc.) ausschließen, müssen auf einem Attest konkret ausgewiesen sein.
3. Sportbefreiungen aufgrund nicht offensichtlicher Einschränkungen oder Behinderungen über den Zeitraum von 4 Wochen hinaus sind auf Initiative des Schülers durch ein sportärztliches bzw. schulärztliches Gutachten zu bestätigen.

Nentwig-Pfuhl / PÄKO (Aug 2019)

¹ Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.